

Patientenverfügungen
Tagung Paulus Akademie
14. März 2012

Kommentar zu zwei Fallbeispielen
Dr. Ruth Baumann-Hölzle

Beispielsituation

Herr B. leidet an einem fortgeschrittenen Bronchus Carcinom. Nun wird er vom Hausarzt ins Spital eingewiesen mit einer Pneumonie. Herr B. hat eine Patientenverfügung. Diese hat er vor einem Jahr, nach der Diagnosestellung, ausgefüllt und unterschrieben. Sie ist aber sehr ungenau formuliert.

- Er ist bei der Einweisung somnolent und kann sich nicht gross äussern.
- Eine Antibiotische Therapie wird angefangen und Herr B. wird auf die Abteilung verlegt.
- Sein Zustand verändert sich nicht in den nächsten Tagen...

Fragen

- Welchen Wert hat die Patientenverfügung in dieser Situation?
- Hätte mit der antibiotischen Therapie begonnen werden sollen?
- Müsste, dürfte die Antibiotikatherapie wieder abgebrochen werden, nachdem sich sein Zustand nicht verändert?

Kommentare

- Kernfrage: Ist der Patient urteilsunfähig?
 - Nur wenn der Patient urteilsunfähig ist, darf die Patientenverfügung angewendet werden.
- Welchen Wert hat die Patientenverfügung in dieser Situation?
 - Patientenverfügungen, die in Kenntnis einer bereits bestehenden Krankheit erstellt werden, lassen weniger Interpretationsspielraum. Stichwort: Antizipierter Wille
 - Allgemein verfasste Patientenverfügungen geben kaum Handlungsanweisungen in konkreten Situationen.
- Hätte mit der antibiotischen Therapie begonnen werden sollen?
 - Man muss mehr über diesen Patienten in Erfahrung bringen, um den Entscheid Antibiotika ja oder nein treffen zu können. Vertretungsberechtigte Person?
- Müsste, dürfte die Antibiotikatherapie wieder abgebrochen werden, wenn sich sein Zustand nicht verändert?
 - Dto.

Patientenbeispiel

- 74 jährige Patientin mit Typ II Diabetes seit 15 Jahren
- Adipositas
- Lebt seit 6 Jahren in einem Pflegeheim
- St.n. Unterschenkelamputation vor 3 Jahren
- Geistig rege und gute Lebensqualität
- Wurde vor 4 Tagen wegen einer Lobärpneumonie mit Sauerstoffabhängigkeit ins Spital eingewiesen
- Aktuell: akutes Nierenversagen mit Indikation für eine Nierenersatztherapie
- Patientin ist verwirrt. Laut vorliegender Verfügung: „Keine lebensverlängernden Massnahmen (Pflegeheim verlangt von allen Eintritten eine Verfügung)
- Tochter und Sohn sagen: Mutter stets starker Lebenswille, wissen nichts von einer Patientenverfügung
- Vorgehen?

Fragen

- Welchen Wert haben Patientenverfügungen, wenn sie beim Eintritt in ein Pflegeheim verlangt werden?
- Welchen Wert hat die Patientenverfügung in dieser Situation?
- Welchen Wert haben die Aussagen der Angehörigen in dieser Situation?

Kommentare

- Welchen Wert haben Patientenverfügungen, wenn sie beim Eintritt in ein Pflegeheim verlangt werden?
 - Patientenverfügungen sind Freiheitsinstrumente und keine Zwangsmassnahmen
 - Es lässt aufhorchen, dass die Angehörigen nichts von einer Patientenverfügung wissen.
 - War die Patientin urteilsfähig, als sie die Verfügung verfasst hatte?
- Welchen Wert hat die Patientenverfügung in dieser Situation?
 - Eine Nierenersatztherapie ist eine lebensverlängernde Massnahme mit hoher Eingriffstiefe
 - Das Unterlassen hat den direkten Tod der Frau zur Folge
 - Bei bereits vorliegenden Krankheiten, sind Krankheitsereignisse zum Teil absehbar. Handlungsanweisungen sind möglich.
- Welchen Wert haben die Aussagen der Angehörigen in dieser Situation?
 - Die Aussagen einer Patientenverfügungen haben gegenüber den Aussagen der Angehörigen Vorrang.
 - Patientenverfügungen sind bekannt zu machen.
 - Wer ist vertretungsberechtigte Person?

Fazit für die Beratung

- Individuelle Fragestellungen:
 - Je genauer eine Verfügung, umso weniger Interpretationsspielraum lässt sie.
 - Hinweise auf den Lebensentwurf und das Wertprofil eines Patienten/einer Patientin helfen bei der Interpretation von Patientenverfügungen (vgl. SAMW Richtlinien)
 - Wahl der vertretungsberechtigten Person
- Organisationale Fragestellungen:
 - Urteilsfähigkeit
 - Zwang zur Wahl
 - Kein Zwang zur Verfügung
 - Gespräche über Patientenverfügungen
 - Kontinuität der Person? Innen- und Aussenperspektive (NEK-CNE Richtlinien)
 - Organisationales Vorgehen klären

Literatur

- Medizin – ethische Richtlinien und Empfehlungen der SAMW zu den Patientenverfügungen 2009
- NEK-CNE: Patientenverfügung
Ethische Erwägungen zum neuen Erwachsenenschutzrecht unter besonderer Berücksichtigung der Demenz; Stellungnahme Nr. 17/2011 Bern, Mai 2011
- Judith Naef/Ruth Baumann-Hölzle/Daniela Ritzenthaler-Spielmann:
Patientenverfügungen in der Schweiz: Basiswissen Recht, Ethik und Medizin für Fachpersonen aus dem Gesundheitswesen, Schulthess Verlag Februar 2012